



Begründung

zur

Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach der Verordnung über Heizkostenabrechnung und der Energieeinsparverordnung (Zuständigkeitsverordnung über Heizkosten und Energie)

vom 3. Februar 2009 (GVBl. I S. 30)

Begründung / Erläuterung

zu Artikel 3 der Verordnung über Feuerungsanlagen, Brennstofflagerung, Garagen und über Zuständigkeiten nach der Verordnung über Heizkostenabrechnung und der Energieeinsparverordnung vom 3. Februar 2009

Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach der Verordnung über Heizkostenabrechnung und der Energieeinsparverordnung (Zuständigkeitsverordnung über Heizkosten und Energie)

I. Allgemeines

Die Verordnung über Heizkostenabrechnung (HeizkostenV) in der Fassung vom 20. Januar 1989 (BGBl. I S. 116), geändert durch Verordnung vom 2. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2375), und die Energieeinsparverordnung (EnEV) vom 24. Juli 2007 (BGBl. I S. 1519) sind Rechtsvorschriften auf der Grundlage des Energieeinsparungsgesetzes (EnEG) in der Fassung vom 1. September 2005 (BGBl. I S. 2685). Die Durchführung der Verordnungen obliegt den Ländern. Die bundesrechtlichen Verordnungen erfordern es, die für näher genannte Aufgaben „nach Landesrecht zuständigen Behörden bzw. Stellen“ zu benennen.

Für die Wahrnehmung von Aufgaben im Bereich der HeizkostenV hat dies das Land Hessen mit der Anordnung über Zuständigkeiten nach der Verordnung über Heizkostenabrechnung vom 11. Juli 1985 (GVBl. I S. 119) geregelt.

Für Aufgaben im Bereich der EnEV fehlt bislang eine Zuständigkeitsregelung durch Rechtsverordnung. Aufgabenzuweisungen an die Bauaufsichtsbehörden enthält neben allgemeinen Durchführungsbestimmungen der hessische Vollzugserlass zur Energieeinsparverordnung vom 14. April 2003 (StAnz. S. 1965). Die novellierte EnEV einschließlich der erweiterten Vorschriften über Energieausweise für bestehende Gebäude erfordern eine Bestimmung der Zuständigkeiten durch Rechtsverordnung.

Auf eine Festlegung der Zuständigkeit für die Überwachung der in der EnEV festgesetzten Anforderungen wird in der Verordnung verzichtet. Dies ist bereits in der Hessischen Bauordnung (§ 53 Abs. 2) und in der Nachweisberechtigtenverordnung hinreichend geregelt.

Ziel der vorliegenden Zuständigkeitsverordnung ist,

- die bestehende Anordnung über Zuständigkeiten nach der HeizkostenV redaktionell zu modifizieren, an die zwischenzeitlichen Änderungen der HeizkostenV anzupassen und
- um die notwendigen Zuständigkeitsregelungen nach der EnEV zu erweitern.

Auf fachliche Durchführungsbestimmungen wird in der Verordnung verzichtet.

II. Zu den Vorschriften im Einzelnen

Zu § 1

§ 1 übernimmt die Regelungen der bisherigen Zuständigkeitsanordnung unter Bezug auf die gültige HeizkostenV. Die Regelungen unter *Abs. 1 und 2* haben sich bewährt. Mit Änderung der HeizkostenV vom 2. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2375) ist die bisher nach § 11 Abs. 1 Nr. 3 HeizkostenV erforderliche Ausnahme durch die nach Landesrecht zuständige Stelle entfallen. Die Zuständigkeitsregelung in *Abs. 2* beschränkt sich deshalb auf Befreiungen nach § 11 Abs. 1 Nr. 5 HeizkostenV.

Zu § 2

Die Bestimmung der unteren Bauaufsichtsbehörde als zuständige Behörde für näher bestimmte Aufgaben nach der EnEV (*Abs. 1*) und als Verwaltungsbehörde bei Ordnungswidrigkeiten nach § 27 EnEV (*Abs. 2*) entspricht der bisherigen Rechtslage. Die Zuständigkeit der unteren Bauaufsichtsbehörde nach *Abs. 1* wird für bestimmte Gebäude (Denkmalschutz) und Vorhaben in öffentlicher Trägerschaft gemäß *Abs. 3 und 4* eingeschränkt.

Anforderungen der EnEV können bei bestehenden Gebäuden u. a. die Bausubstanz oder das Erscheinungsbild beeinträchtigen. Die Zuständigkeit für Entscheidungen über Ausnahmen nach § 24 Abs. 2 EnEV wird deshalb bei Baudenkmalern oder sonstiger besonders erhaltenswerter Bausubstanz mit *Abs. 3* der unteren Denkmalschutzbehörde übertragen.

Abs. 4 weist bei Vorhaben in öffentlicher Trägerschaft (hier Bauten des Bundes und des Landes) die Zuständigkeit für die Entscheidung über Ausnahmen und Befreiungen nach der EnEV der Baudienststelle des Bundes oder des Landes zu, wenn für das Vorhaben ein Zustimmungsverfahren nach § 69 Abs. 1 Satz 2 HBO erforderlich ist oder nach Maßgabe des § 69 Abs. 1 Satz 3 und 4 HBO die Zustimmung durch die Bauaufsichtsbehörde entfällt. Die Regelung gilt unter gleicher Voraussetzung auch für Ausnahmen bei Baudenkmalern oder sonstiger besonders erhaltenswerter Bausubstanz. Das Herstellen des Einvernehmens mit der Denkmalschutzbehörde bleibt unbenommen.

Zu § 3

§ 3 hebt die bisherige Anordnung über Zuständigkeiten nach der HeizkostenV auf, die mit der vorliegenden Verordnung ersetzt wird.

Zu § 4

§ 4 regelt das Inkrafttreten und das Außerkrafttreten.